

## Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

### 1. Gesetzliche Grundlage: § 72 a Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt

„Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden.

In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.“

### 2. Auslegung

Der Begriff „besondere Fälle“ ist auszulegen.

Besondere Fälle sind nicht zwangsläufig SGB II – und SGB XII – Empfänger ( Hartz IV – Empfänger, Sozialhilfeempfänger, Wohngeldempfänger ), da in den Regelsätzen ein Ernährungsanteil für das Mittagessen enthalten ist. Jedoch können auch SGB II- und SGB XII – Empfänger sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden und damit Freitische erhalten.

Diese könnten z. B. Verschuldung, Langzeiterkrankung, besondere Folgen von Schadensereignissen, Sterbefälle oder andere weitere besondere Belastungen sein.

### 3. Zielstellung

Ziel ist eine schnelle, unbürokratische und diskrete Umsetzung der o. g. Vorschrift.

### 4. Voraussetzung

Freitische werden nur für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Haldensleben haben.

### 5. Verfahren

- Die Information über die Richtlinie erfolgt über den Schulelternrat, über Aushang in den städtischen Schulen und insbesondere über die Klassenleiter in den Klassenelternversammlungen.
- Der Antrag ist schriftlich, formlos an den/die Klassenlehrer/in einzureichen.
- Der/Die Klassenlehrer/in gibt unter Hinzuziehung des Schulleiters / der Schulleiterin eine Stellungnahme ab.
- Die Stadtverwaltung Haldensleben entscheidet über die Gewährung / Ablehnung der Anträge.
- Die Gewährung kann bis zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen (sollte die besondere soziale Notlage darüber hinaus anhalten, kann ein erneuter Antrag durch den Erziehungsberechtigten gestellt werden ).
- Stellt der Klassenlehrer/in eine mögliche soziale Notlage fest, führt er ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung.
- Besondere Problemfälle werden unter Einbeziehung der Stadtverwaltung Haldensleben erörtert.
- Die Schule meldet dem Essenanbieter die Freitische.
- Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadt Haldensleben.
- Antragsunterlagen, Gewährungen / Ablehnungen sonstiger Schriftverkehr ist 2 Jahre in der Schule unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  
Eine Barauszahlung des Gegenwertes dieser Sachleistung ist nicht möglich.

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 11. September 2009

E i c h l e r  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Die vorstehende Richtlinie wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 18.09.2009](#) öffentlich bekannt gemacht.